

211.1

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

**(Änderung vom 26. Februar 2018; Verordnungskompetenz
des Obergerichts für die Gebühren der Gemeindeammannämter)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 30. August 2017¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 13. November 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Gebühren-
verordnungen

§ 199. ¹ Das Obergericht erlässt Gebührenverordnungen für die Gerichte und die Schlichtungsbehörden sowie für die Aufgaben des Gemeindeammanns. Es legt die Verordnungen dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung tritt im Zeitpunkt der Genehmigung der Gebührenverordnung für die Aufgaben des Gemeindeammanns in Kraft².

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:
Roman Schmid

¹ [ABI 2017-09-15](#).

² Inkrafttreten: 4. März 2019 ([KR-Nr. 223/2018](#)).